

Richtlinien

zur Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Burger Feld“

beschlossen in der Stadtratssitzung am 30.05.2016.

ergänzt in der Stadtratssitzung am 21.11.2016

Verkaufsbedingungen:

Bauverpflichtung:

Innerhalb von vier Jahren ab Beurkundung ist ein Wohnhaus bezugsfertig zu errichten. Das unbebaute Grundstück darf nicht weiterveräußert werden.

Bei Nichterfüllung steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht zu, ebenso bei falschen Angaben in Bewerbung. Wiederkaufspreis ist der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtpreis für das Grundstück zuzüglich der vom Erwerber bezahlten Erschließungskosten und Herstellungsbeiträge. Die Kosten der Beurkundung des Rückkaufs sind vom ehemaligen Erwerber zu tragen. Entstandene Kosten (Notariatsgebühren, Grundbucheintrag usw.) werden nicht erstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

Eigennutzung:

Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohnhaus ab Bezugsfertigkeit mindestens 10 Jahre selbst zu nutzen (keine Vermietung) und das Wohnhaus innerhalb von 10 Jahren nicht zu veräußern.

Bei Nichterfüllung entsteht eine Nachzahlungsverpflichtung in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung oder Fremdvermietung.

Antragsberechtigter Personenkreis:

1. Bewerber müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
2. Bewerber oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner oder Heiratswillige dürfen über keinen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz für Wohnraum verfügen bzw. keine Erbbauberechtigten eines solchen Grundbesitzes sein. Eine Ausnahme gilt, wenn die Wohnfläche für die Familienverhältnisse nicht ausreichend ist oder nicht den Anforderungen entspricht (z. B. nicht behindertengerecht bei einer zum Haushalt gehörenden Person mit Behinderung). Als ausreichend wird für einen 2-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 80 qm angesehen, zuzüglich 20 qm für jede weitere zum Haushalt gehörende Person.
3. Pro antragsberechtigter Person bzw. pro Ehepaar/eingetragenen Lebenspartnern/Heiratswilligen kann nur ein Baugrundstück erworben werden.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. BewerberInnen, **mit Kind/Kindern**, die in Vilsbiburg **wohnen und arbeiten**,
2. BewerberInnen **mit Kind/Kindern**, die in Vilsbiburg **wohnen**,
3. BewerberInnen **mit Kind/Kindern**, die in Vilsbiburg **arbeiten**,
4. BewerberInnen **ohne Kind**, die in Vilsbiburg **wohnen und arbeiten**,
5. BewerberInnen **ohne Kind**, die in Vilsbiburg **wohnen**,
6. BewerberInnen **ohne Kind**, die in Vilsbiburg **arbeiten**,
7. BewerberInnen **mit Kind/Kindern**, die in Vilsbiburg **gewohnt haben** (Hauptwohnsitz),
8. BewerberInnen **ohne Kind**, die in Vilsbiburg **gewohnt haben** (Hauptwohnsitz).

Bei Konkurrenz mehrerer BewerberInnen aus einer Fallgruppe entscheidet in dieser Reihenfolge:

1. die Zahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei ärztlich nachgewiesener Schwangerschaft ab dem sechsten Monat vor dem Geburtstermin,
2. das Alter der Kinder (jüngere vor älteren), bei mehreren Kindern das niedrigere Durchschnittsalter,
3. die Zeit der Ansässigkeit und/oder Berufstätigkeit in Vilsbiburg.

Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Paaren und Alleinstehenden. Maßgeblich sind die Verhältnisse bei der Bewerberin/dem Bewerber. Die Verhältnisse der Partnerin/des Partners bleiben unberücksichtigt.

Jeder Bewerber kann sich auf drei Grundstücke zur Auswahl bewerben.

Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall weitere Kriterien bei der Vergabe einzubeziehen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bewerbungsbogen für ein Grundstück der Stadt Vilsbiburg im Baugebiet „Burger Feld“



Bewerber/in	
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	_____
Geburtsdatum	_____ Telefon, E-Mail _____
Anschrift	_____
Familienstand	_____ ggf. Güterstand _____
Hauptwohnsitz in Vilsbiburg seit	_____
Arbeitsplatz in Vilsbiburg seit	_____ Arbeitgeber _____
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Name(n), Geburtsdatum	_____ _____
vorhandenes Eigentum der Bewerberin /des Bewerbers, Ehegatten/Lebenspartners/Heiratswilligen für Wohnzwecke (auch unbebaute Grundstücke, siehe Nr. 2 der Richtlinien), Bezeichnung, Anschrift	_____ _____
gewünschtes Grundstück (Parzellen-Nr.)	_____ ersatzweise _____
ggf. Angaben zum Miterwerber: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum: _____	

Maßgeblich für die Angaben sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung. Bitte beachten Sie die Richtlinien zur Vergabe der Baugrundstücke!

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die Richtlinien zur Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Burger Feld“ erkenne ich an und habe sie bei meiner Bewerbung beachtet. Über weiteres zu Wohnzwecken dienendes Grundvermögen (auch Baugrundstück) verfügen ich und ggf. mein/e Partner/in nicht. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in der Bewerbung zum Ausschluss führen bzw. für ein unter falschen Angaben erworbenes Grundstück die Stadt das Wiederkaufsrecht ausübt.

Ort, Datum, Unterschrift

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg

Stadtplatz 26

84137 Vilsbiburg

Telefon: 08741 305-0

E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut

Veldener Straße 15

84036 Landshut

Tel.: 0871 408-2146

E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden im Rahmen von Verträgen des Grunderwerbs und der-veräußerung sowie von Teilungserklärungen erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. GO, BayNatSchG, BGB

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Betroffene nationale Behörden
- Grundbuchamt
- Notare
- Vermessungsamt
- zuständige Verwaltungsmitarbeiter
- Erschließungsträger
- Wasserzweckverband

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Die Stadt Vilsbiburg benötigt Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann ein Vertragsabschluss nicht zustande kommen.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.